

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Rechtsgrundlagen, Sachstand und
Ausblick

Agenda

- Rechtsgrundlagen
- Fördervolumen und –zweck
- Entwicklung Schulkinderbetreuung
- Aktuelle Bestandsaufnahme in LU
- Herausforderungen
- (Beteiligungs)Strukturen
- Arbeitsschritte auf dem Weg zur Umsetzung

Rechtsgrundlage

Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021: Neufassung von § 24 SGB VIII

§ 24 Abs. 4 SGB VIII neu ab **1. August 2026**:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat **ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung**. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von **acht Stunden täglich**. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im **zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen**, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Landesrecht kann eine **Schließzeit** der Einrichtung im Umfang von **bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien** regeln. [...]“

Zusammenfassung

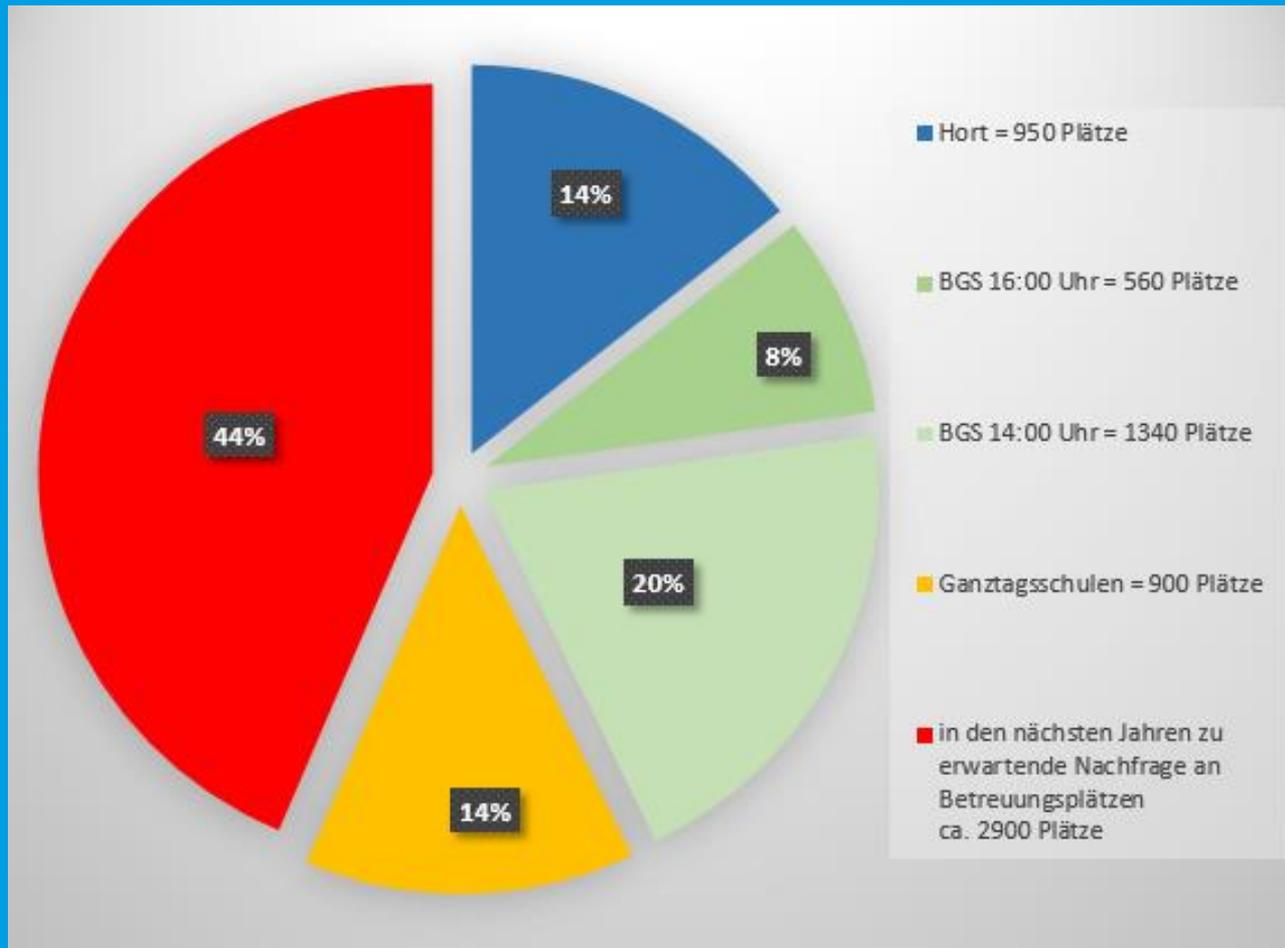
- Der Rechtsanspruch
 - greift im Umfang von 8 Stunden von Montag bis Freitag (Mittagessen, sofern Bedarfsplanung dies bejaht)
 - gilt in der Unterrichtszeit und in schulischen Angeboten der Ganztagschule als erfüllt.
 - gilt auch in den Ferien. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.
- Schrittweise Einführung ab dem Schuljahr 2026/27 bis zum Schuljahr 2029/30
- Vorhandene Angebotsstruktur auf dem Gebiet der Ganztagesbetreuung kann bestehen bleiben
- Enge Kooperation zwischen Schulgemeinschaft, Bereich Schulen und Jugendhilfe notwendig
- Punktuell können für Angebote der Jugendförderung Kosten erhoben werden (z.B. im Rahmen der Ferienbetreuung)

Fördervolumen und -zweck

- Finanzhilfen des Bundes zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote (Investitionskosten):
- **Beschleunigungsmittel** (750 Mio. Euro, davon 36 Mio Euro für RLP); bereits abgeschlossen; für LU 359.000 Euro bewilligt.
- **Basismittel** (2,75 Mrd. Euro, davon 132 Mio Euro für RLP): Förderzeitraum: 12.10.2021 (frühester Maßnahmenbeginn) – 31.12.2027 (Abschluss)
Auf LU entfallen 5,9 Mio Euro
- Bund fördert zeitlich befristet Investitionen in den Ausbau der Ganztagesbetreuung mit einer Quote von bis zu 70 % (reguläre Schulbauförderung ca. 60%). Stadt muss 30%-igen Eigenanteil aufbringen
- Gefördert werden Maßnahmen für Neu- und Umbau, Erweiterung, Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, (energetische) Sanierung u.a.

Schulkinderbetreuung

prognostizierter Bedarf bis 2030 – 6500 Plätze



(Stand
22.09.2023)

* Die genannten Plätze der GTS sind inkl. Primarstufe FöS

Herausforderungen

- Zusammenführung zweier Rechtskreise (SchulG RLP und SGB VIII) stellen Bund, Länder und Kommunen aktuell vor große Herausforderungen
- Zentrale Fragen, z.B. zu Qualitätsvorgaben, Qualifizierung von Arbeits- und Fachkräften für den Ganzttag, langfristiger Bereitstellung finanzieller Ressourcen sowie Kooperation von Jugendhilfe und Schule sind zwischen Bund und Ländern nicht abschließend geklärt
- Betreuungsanspruch in den Ferienzeiten
- Rollen der BGS'en im schulischen Ganzttag

- „Bedarfsplanung Jugendamt“ und schulische Angebote müssen zusammengeführt werden
- Schulische Angebote sind zwar flächendeckend vorhanden, decken aber voraussichtlich nicht alle Bedarfe zeitlich ab
- Fachkräftebedarf beim pädagogischen Personal trifft Fachkräftemangel
- Fachkräftemangel und Dauer von Maßnahmen im Bausektor
- Kurzer Umsetzungsprozess bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs. Basismittel müssen bis 31.12.2027 verausgabt sein
- Finanzielle Mehrbelastung des Schul-/JH-Trägers in Millionenhöhe ohne adäquate Kompensation

Prozess- bzw. Beteiligungsstrukturen

- Seit Oktober 2021 zahlreiche Gespräche mit Kommunalen Spitzenverbänden (KSV), Jugendämtern (JÄ), Schulverwaltungen (SV), freien Trägern und anderen Gremien
- Umsetzungsprozesse auf Ebene der Länder und des Bundes (Koordinierungsgremium; AG Umsetzung; AG Fachkräftesicherung)
- Einrichtung „Interdisziplinäre AG“ auf Ebene des Bildungsministeriums unter Beteiligung KSV, JÄ, SV (Bereich Schulen ist ständiger Vertreter); Ziel: Klärung offener Fragen, Prozessbegleitung und Beratung
- Einrichtung einer UAG „Ferien“ auf Landesebene (unter Beteiligung des Bereich Jugendförderung)

Arbeitsschritte auf dem Weg zur Umsetzung

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Ebene des Jugend- und Schuldezernats unter Beteiligung der Bereiche Stadtentwicklung, Schulen, Jugendamt, Kindertagesstätten und Jugendförderung
- Erstellen einer Prioritäten- bzw. Maßnahmenliste unter Einbeziehung des Bereichs Gebäudewirtschaft
- Etablierung einer Gesprächs- und Arbeitsebene mit den am Projekt Ganztagsförderung beteiligten Gruppen (u.a. Schulgemeinschaften, Freie Träger)
- Fortlaufende Aktivitäten der o.g. Bereiche zur baulichen Weiterentwicklung der Schulstandorte
- Systematische und fortwährende interne Qualifizierung der Betreuungskräfte der Betreuenden Grundschule

Weitere Informationen unter

BMFSFJ:

www.recht-auf-ganzttag.de

BMBF:

www.ganzttagsschulen.org

Bildungsministerium RLP:

ganzttagsschule.bildung-rp.de/rechtsanspruch-ganzttag.html

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**